

Leitfaden „Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls“

*Für pädagogische Teams in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
im Bundesland Salzburg*

Ob Kleinkindgruppe, alterserweiterte Gruppe, Kindergarten, Hort oder Schulkindgruppe - in ca. 600 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im gesamten Bundesland steht das **Wohl der Kinder** im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Verschiedene Einflüsse und/oder Handlungen können es jedoch gefährden. Als eine Gefährdung des Kindeswohls wird eine Vernachlässigung des Kindes, seelische, körperliche und/oder sexuelle Gewalt verstanden.

In diesen Situationen besteht eine gesetzliche **Mitteilungspflicht**. Ziele der Mitteilungspflicht sind: Kindeswohlgefährdung aufdecken, Kinderschutz gewährleisten und betroffenen Familien Hilfe bieten.

Wann besteht die gesetzliche Mitteilungspflicht?

Diese besteht gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG), wenn

- ein begründeter, konkreter Verdacht vorliegt, dass ein Kind misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird/wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen.

Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

www.salzburg.gv.at

Wer ist von der Mitteilungspflicht erfasst?

Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, dem örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger eine Gefährdung des Kindeswohls zu melden. Eine Mitteilungspflicht betrifft unter anderem:

- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kindergärten, Kleinkindgruppen, Horte etc.)
- Tageseltern
- Personen, die freiberuflich die Betreuung und den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen

Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbstständig ausüben. Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen. Bei Dissens über das Vorliegen eines Gefährdungsverdachts innerhalb der Organisation bleibt das Recht zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sind jedoch dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu beachten.

Grundsätzlich unterliegen die Mitteilungen über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtverschwiegenheit. Eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist damit nicht zulässig, da bei einer Güterabwägung der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorrang zu geben ist.

Wie wird die Mitteilungspflicht erfüllt und wer ist zu informieren?

Die Gefährdungsmeldung ist unverzüglich (schriftlich) zu erstatten, sobald die Einschätzung über das Vorliegen eines konkreten Verdachts getroffen ist.

Schritt 1: Mitteilung an die **örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk**.

Diese ist gesetzlich zuständig und führt unverzüglich eine Gefährdungsabklärung durch. Alle Adressen und Telefonnummern für das Bundesland Salzburg: <http://bit.ly/2oniOKq>.

Schritt 2: Information an den **Rechtsträger der Einrichtung**.

Schritt 3: Information an das **Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung des Landes**, wenn eine konkrete Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung vermutet bzw. beobachtet wurde.

Eine Information der Eltern oder sonstiger obsorgeberechtigter Personen über die Tatsache einer erfolgten Mitteilung gem. § 37 B-KJHG 2013 ist rechtlich nicht verpflichtend und muss im Einzelfall abgewogen werden. Vor allem bei einem begründeten Verdacht eines sexuellen Missbrauches in der Familie oder im familiären Umfeld soll keinesfalls eine Verständigung erfolgen.

Weitere Informationen und Hilfestellungen

- www.gewaltinfo.at - Informationsportal Bundesministerium für Familien und Jugend
- **Fachstelle Selbstbewusst** - Begleitung bei der Erstellung eines sexualpädagogischen und missbrauchspräventiven Konzepts, www.selbstbewusst.at
- **Kinderschutzzentrum Salzburg** - für Kinder und Jugendliche von **4 bis 18 Jahren** bzw. deren Eltern oder Bezugspersonen, www.kinderschutzzentrum.at,
Beratungstelefon: 0662/44 911